

Nun, ausdrücklich angegeben findet sich eine Hülfeleistung dieser Art in seinem Leben vom hl. Athanasius nicht; da dieser übrigens die allseitige, ebenso mächtige wie innige Hilfsbereithheit des großen heiligen Abtes wiederholt hervorhebt und sagt: „Derselbe sei seinem Lande von Gott zum Arzte gegeben worden“, so ist es gar wohl glaublich, daß derselbe seinen Schutz auch Abstürzenden und überhaupt Fallenden öfters in fühlbarer Weise gewährt haben werde. Im Mittelalter hat der hl. Abt Antonius dem Volke ja fast in jeder Noth als mächtiger Helfer gegolten. Wir werden auf ihn in der Folge wiederholt noch zurückzukommen haben. — Vom Seligen Jakob von Bevagua, Prediger aus dem Dominicaner-Orden († 1301, verehrt am 23. August), ist im Vollandistenwerk angeführt und auch außerhalb Italien bekannt, daß „ihm, unter seinen fast zahllosen Wunderthaten, constatirtermaßen der Herr besonders diese Gabe verliehen habe, aus Höhen Abstürzende entweder schon während des Falles unverseht zu erhalten oder sie doch baldigst wieder heil herzustellen“. Der „Grund“ für diese seine Gnadengabe scheint jedoch gleichfalls im Dunkeln zu liegen.

Eine wichtige Entscheidung über Delegationsweise beim Eheschließen.

Von Professor Dr. Michael Hofmann in Salzburg.

Das Concil von Trient hat bekanntermaßen in dem vielgenannten Cap. Tametsi (Sess. XXIV. Cap. 1. de Reform. Matrim.) für die Giltigkeit der Eheschließung nebst anderen Zeugen auch die Anwesenheit des zuständigen Pfarrers oder eines anderen Priesters der hiezu vom Pfarrer oder Ordinarius bevollmächtigt worden, gefordert. Wiederholt wurde bei den Congregationen verhandelt über die Art und Weise, wie vom Pfarrer anderen Priestern diese Vollmacht übertragen werden soll; besonders beachtenswert — weil für die Praxis in größeren Städten von großer Tragweite — sind zwei jüngst erflossene Entscheidungen für Posen und Köln; die Wichtigkeit der Sache mag die etwas größere Ausführlichkeit begründen. Unterm 22. Mai 1889 erstattete der Ordinarius von Posen folgenden Bericht: In der Stadt Posen bestehen mehrere Pfarreien und nicht selten ereignet es sich, daß Brautleute ohne Wissen ihres Seelsorgers ihre Pfarrei verlassen und trotz des in einer anderen Pfarrei derselben Stadt neuerworbenen Domicils in der früheren Pfarrei sich verkünden lassen und daselbst dolose die Ehe schließen. Als die Pfarrer dieser List auf die Spur kamen, delegierten sie sich gegenseitig und allgemein für alle solche erwähnten Fälle, auf daß sie als Delegierte des zuständigen Pfarrers bei derartigen Eheschließungen fungieren und so ungiltige Ehen vermieden werden könnten. Da stieg den Pfarrern das Bedenken auf, ob sie

sich wohl in so genereller gegenseitiger Weise delegieren könnten und sie baten ihren Generalvicar, daß er allen Pfarrern der Stadt Bosen die Vollmacht ertheile, giltigerweise allen Eheschließungen fremder Parochianen der genannten Stadt zu assistieren in Fällen, wo dieselben die Zuständigkeit zu einer Pfarrei simulieren. Nun hatte der hochwürdigste Herr Generalvicar nicht geringen Zweifel, sowohl, ob er Vollmacht besäße, eine solche Praxis einzuführen, als auch wegen dieser bereits seit Jahren gepflogenen Praxis selbst, von welcher der hochwürdigste Ordinarius nichts wußte.

Rom wurde gebeten um ein aufklärendes Wort über folgende Bedenken:

a) Was ist von der dargelegten Praxis zu halten, der Praxis nämlich, sich gegenseitig generaliter auf unbestimmte Zeit zu delegieren, um den Eheschließungen solcher Brautleute zu assistieren, welche Zuständigkeit heucheln?

b) Wenn diese Praxis nicht gebilligt wird, hat der Generalvicar die Befugnis, die von den Pfarrern erbetene Vollmacht zu ertheilen?

c) Wenn aber die erwähnte Praxis mißbilligt wird, so möge Se. Heiligkeit geruhen, alle in Folge dieser Praxis ungiltig geschlossenen Ehen zu sanieren.

Die Entscheidung der Secretarie der Congreg. Concil. vom 20. Juli 1889 lautete: *Quoad praeteritum pro sanatione: quoad dubia praxim non esse probandam, sed requiri in singulis casibus expressam validam delegationem.*

Als der hochwürdigste Erzbischof von Köln von dieser Entscheidung Nachricht erhielt, fand er sich seinerseits veranlaßt, an den heiligen Stuhl folgenden Bericht mit Fragen zu senden: In der Stadt Köln mit ungefähr 150.000 Katholiken, die sich auf neunzehn Pfarreien vertheilen, geschieht es nicht selten, daß die Braut, z. B. eine Magd, nach Erledigung des Aufgebotes die Pfarrei, wo sie Domicil oder Quasidomicil hatte, ohne Vorwissen des zuständigen Seelsorgers verläßt und doch in seiner Gegenwart dolose die Eheschließt mit dem Vorgeben, als sei sie noch in der Pfarrei wohnhaft, wo die Eheverköndigung stattgehabt. Um ungiltige Ehen hintanzuhalten, haben die Pfarrer schon seit langen Jahren sich derart gegenseitig delegiert, daß jener Pfarrer, der zur Zeit des erbetenen Aufgebotes der zuständige Seelsorger der Braut war, von dieser Zeit an drei Monate lang der Eheschließung anwesend sein könne, selbst wenn die Braut die bisherige Pfarrei verlassen und in einer anderen Pfarrei dieser Stadt zur Zeit der Eheschließung wohne. Dieses Ueberkommen hatte später mein Vorgänger, Cardinal Melchers, im Jahre 1866 derart bestätigt, daß seine Bestätigung als Delegation des Ordinarius sich darzustellen scheint. Und obwohl eine ähnliche Bestätigung oder Billigung dieser Praxis von mir nach Uebernahme

der Leitung dieser Erzdiöcese nicht erbeten wurde, haben doch die Pfarrer von Köln dieselbe befolgt.

Aus ähnlichen Gründen bestand in Aachen nach Aussage der Pfarrer seit undenklichen Zeiten die Gepflogenheit, daß wegen häufigen Wohnungswechsels von Seite der Dienstmädchen, der Tagelöhner und Armen, jener Pfarrer, in dessen Bezirk zur Zeit des erbetenen Eheaufgebotes die Braut wohnhaft ist, der Eheschließung assistieren könne, wenn auch die Braut in der Zeit der Eheverkündigung in eine andere Pfarrei derselben Stadt übersiedelt. Als die Pfarrer von Aachen im Jahre 1840 diesen usus erneuerten, billigte der hochwürdigste erzbischöfliche Generalvicar denselben als günstig für die Giltigkeit der Ehen unterm 14. November desselben Jahres.

Nachdem aber die Concils-Congregation ein ähnliches Uebereinkommen der Pfarrer von Posen als nicht zu billigend erklärt hat, wird inständig um gütige Erklärung gebeten: 1°. An Ordinario liceat parochis civitatis Coloniensis aliorumque oppidorum numerosiorum cum facultate subdelegandi delegare facultatem generaliore matrimonio assistendi, de qua sermo?

et quatenus negative

2°. S. V. dignetur Archiepiscopo oratori facultatem concedere, qua talem delegationem assistendi matrimonio in casu exposito parochis civitatis Coloniensis et oppidorum numerosiorum Archidioecesis Coloniensis concedere valeat.

3°. S. V. enixe quoque supplico, ut matrimonia, si quae ex hac praxi et conventionem invalida in hac Archidioecesi Coloniensi contracta sunt, benigne dignetur sanare.

Am 6. September 1890 wurde in der Plenarsitzung der Congregatio Concilii diese Angelegenheit erörtert; nach verschiedenen Bemerkungen faßten die Cardinäle, welche diese Angelegenheit einer reiferen Prüfung für würdig erachteten, die vorläufige Lösung in die Worte zusammen: Dilata et exquiratur votum 2 Consultorum.

Es muß der größeren Klarheit wegen hier auch bemerkt werden, daß in Rom von einer Seite die Nothwendigkeit einer allgemeinen Delegation aus dem Grunde in Frage gestellt wurde, weil der dem Eheschlusse assistierende Pfarrer am Copulationstage oder tags zuvor die Brautleute bezüglich ihres Wohnortes zu befragen und sie allenfalls zum zuständigen Pfarrer verweisen, oder sich selbst von demselben oder vom Ordinarius die ausdrückliche specielle Vollmacht, dieser Eheschließung zu assistieren, erbeten könne. Diesem vorgeschlagenen Ausweg gegenüber berichtete nun der Kölner Oberhirte über die speciellen Ortsverhältnisse an die Congregatio folgendermaßen:

1°. Sehr oft wird es ein Ding der Unmöglichkeit sein, am Tage vor dem Eheschluß von den Brautleuten den Wohnort zu erfahren, weil sie nicht selten nur am Tage des Empfanges dieses Sacramentes zur Kirche kommen und es sehr ungern ertragen würden,

wenn die Ehe verschoben würde, um die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers einzuholen.

2°. Es ist zu fürchten, daß die Brautleute lügen, um Aufschub der Ehe und Auslagen zu vermeiden, zumal wenn sie schon in Begleitung von Zeugen erschienen sind.

3°. Ja selbst bona fide können dieselben öfters in einem Irrthum hinsichtlich ihres Domicils befangen sein, indem sie das bürgerliche Domicil, das sie durch Anzeige beim Magistrat erlangen, selbst wenn sie actuell daselbst noch nicht wohnen, zugleich für das Domicil im kirchlichen Sinne erachten.

4°. Weil die Brautleute zur kirchlichen Trauung sich erst nach Vollzug der civilen Ehe einsinden, so steht zu befürchten, daß sie sich, falls der Pfarrer einen Aufschub vornimmt, einfach mit der Civiltrauung begnügen.

5°. Bei gemischten Ehen, welche hierorts leider allzu häufig sind, ist überdies zu fürchten, daß die Brautleute, bevor sie einer Verschiebung des Eheabschlusses sich fügten, an den häretischen Minister sich wenden, vor ihm die Ehe schließen und so auch das ewige Heil ihrer Kinder im höchsten Grade gefährden.

Nach diesem zweiten Bericht lauteten nun die dubia, deren Beantwortung der Congregatio oblag, in kürzer Form also:

I. An mutua et generalis delegatio, de qua in precibus, ad validitatem matrimonii valeat in casu?

et quatenus negative

II. An supplicandum sit SSmo, pro convalidatione eiusdem praxis quoad futurum in casu?

Bevor wir die Entscheidung der S. Congregatio Concil. anfügen, muß noch beachtet werden: Die Vota zweier Consultoren lagen den Eminent. Patres vor und im folgenden sei zur klaren Begründung der schließlichen Entscheidung einiges herausgehoben aus dem ausgezeichneten Elaborate jenes Consultors, dessen Vorschläge die Congregatio sich angeschlossen; dieser Consultor ist der durch Klarheit wie Wissenschaftlichkeit gleich ausgezeichnete Professor an der Gregorianischen Universität in Rom, P. Franciscus Xaverius Wernz S. J.

Entsprechend dem Axiom: qui bene distinguit bene docet, hob der erwähnte Consultor die Verschiedenheit hervor zwischen Posener und Kölner, respective Aachener Fall.

1°. In Köln wurde nicht jeder beliebige Pfarrer delegiert, sondern nur jener, der zur Zeit, wo das Aufgebot erbeten wurde, der Pfarrer der Braut war; in Posen aber lassen sich Brautleute, nachdem sie die Wohnung in eine neue Pfarrei verlegt haben, „nichtsdestoweniger in der alten Pfarrei verkünden“ — und die Delegation beschränkt sich nicht auf den alleinigen Pfarrer der Braut, mit anderen Worten: die Pfarrer in Köln werden durch Delegation competent „re non amplius integra“, denn die Brautleute

hatten, als sie noch zuständig waren, die Verkündigung erbeten, so daß der frühere Pfarrer gleichsam schon Hand angelegt hatte an diese Eheschließung.

2^o. Die gegenseitige Delegation in Köln war auf eine bestimmte Zeit beschränkt (von der Zeit der erbetenen Verkündigung an drei Monate hindurch). Dieses Zeitmaß scheint bestimmt worden zu sein, weil nach dem römischen Rituale nach Ablauf zweier Monate seit der letzten Verkündigung das eheliche Aufgebot wieder müßte erneuert werden. In Posen ist von einer solchen Zeitbeschränkung keine Rede.

3^o. In Köln wurde die in Frage stehende Praxis unter Intervention der Ordinariats-Autorität eingeführt; ganz anders verhält es sich in Posen. Die Praxis scheint neueren Datums zu sein, entstand ohne Intervenierung und Approbation oder Delegation des Ordinarius, sondern vielmehr durch privates Uebereinkommen der Pfarrer, ohne amtliches, öffentliches Attestat, so daß die nachfolgenden Pfarrer davon möglicherweise keine Kenntnis haben, und ihrerseits auch der Intention ermangeln konnten, solche Vollmacht den anderen Pfarrern zu übertragen; und deshalb war diese ganze Praxis in Posen „aliquantisper informis, confusa, periculis invalide assistendi matrimoniis exposita.“

4^o. Endlich spricht die bisherige Haltung der Congregatio selbst für diese Verschiedenheit; denn statt zu sagen „detur decretum in causa Posnaniensi“ oder ähnliches erfolgte das Rescript: „dilata“ etc.

Nachdem so die Verschiedenheit beider Fälle scharf hervorgehoben worden, bemerkte P. Wernz in seiner „Responsio canonica“ zunächst, daß in der vorliegenden Sache es sich nicht bloß um die „Giltigkeit“, sondern auch um „Erlaubtheit“ dieser Kölner Praxis handle; denn „multa fieri prohibentur, quae si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem“ (ex cap. 16. X. de regul. [III. 31]); und daß deshalb das dubium genauer also formuliert werden müsse: an illa assistentia valida et licita sit in casu? und daß diese Doppelfrage auch beim zweiten dubium gestellt werden müsse.

In dem Erweis für die „Giltigkeit“ dieser Eheabschluß-Praxis zeigt der gelehrte Canonist zunächst die Haltlosigkeit aller jener Argumente, welche diese invaliditas erhärten sollten und begründet sodann den valor der in Frage stehenden Praxis mit folgenden positiven Beweisen:

Erstlich findet diese Praxis ihre Begründung im Wortlaut des Tridentinums selbst, wenn es nämlich im Cap. Tametsi heißt: „qui aliter quam praesente paroco vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia . . . contrahere attentabunt . . .“

Da vom Concil selbst keine Unterscheidung in „allgemeine oder particuläre Erlaubnis“ gemacht wird, steht auch uns es nicht zu, dies zu thun, umsoweniger, als nicht bloß Reiffenstuhl und andere

ältere, sondern auch neuere Gewährsmänner die generelle Delegation als dem Tridentinum conform erklären.

Sodann hat die S. Congregatio Concilii sich schon wiederholt für die Giltigkeit der Ehe ausgesprochen, wenn der zuständige Pfarrer den mit Namen bezeichneten Ehecontrahenten die schriftliche Erlaubnis gab, einen beliebigen Priester sich zu erwählen, um vor ihm die Ehe zu schließen; die Kölner, respective Nachener Praxis besagt aber eine weniger unbestimmte und weniger allgemeine Delegation und kann darum hinsichtlich Giltigkeit keinem Zweifel unterliegen.

Nach dem Zeugnis des Kölner Erzbischofes besteht ferner die Praxis seit undenklichen Zeiten, oder wenigstens seit einer langen Reihe von Jahren: ein Moment, das selbst dann nicht ohne Beweiskraft wäre, wenn es sich um eine dem Cap. Tametsi widerstrebende Gewohnheit handelte; indessen ist die in Frage stehende Praxis dem Concil von Trient nicht zuwider, sondern vielmehr der Absicht der Concils-Väter gemäß; es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die Concils-Väter eine große Stabilität der Bewohner supponierten und an die fast unglaubliche Wanderfreiheit unserer Zeit gar nicht dachten; zur Zeit des Tridentinums war selbst in größeren Städten für gewöhnlich nur eine Pfarrei; und wenn man damals, als man das decretum Tametsi aufstellte, diese Stabilität im Wohnen annahm, so scheint jener Pfarrer zur Assistenz an und für sich geeigneter, wo die Contrahenten vielleicht schon lange lebten, als der Pfarrer des neuen Domiciles; und der Trug, der öfters von Seiten der Brautleute zutage getreten, zeigt, daß die in Köln übliche Praxis denselben bequem ist, weil sie in der alten Pfarrei ihre Bekannten u. haben; und weil in unserer Zeit ohnedies die bürgerliche Eheschließung so viele Formalitäten fordert, empfiehlt sich eine möglichste Erleichterung kirchlicherseits doppelt.

Darum wohl auch hatten auf dem vaticanischen Concil mehrere Bischöfe den Vorschlag gemacht: „daß, wenn man schon das impedimentum clandestinitatis aufrecht zu erhalten für gut achte, man die Bedingung von der Anwesenheit des Pfarrers dahin mildere, daß in Zukunft die Giltigkeit dieses hochwichtigen Vertrages und Sacramentes nicht abhängig sei von den so leicht unterlaufenden Irrthümern, welche hinsichtlich Fragen nach dem Domicil und folgerichtig nach dem zuständigen Pfarrer, sich einschleichen können.“

Der gelehrte Canonist schließt sein Gutachten mit den Worten: Wenn dann schon aus solcher Delegation jemand Mißbräuche fürchten zu müssen glaube, so können dieselben leicht vermieden werden, wenn die in Frage stehende Praxis nur gutgeheißen wird, „iuxta modum.“ Dieser modus aber kann folgendes enthalten:

I. Den Pfarrern ist jene allgemeine Delegation nicht gestattet, wenn nicht die Genehmigung und delegatio des Ordinarius hinzutritt zugleich mit der Vollmacht zu subdelegieren, (um alle Scrupel

für Einzelfälle auszuschließen, wenn die Delegation auf bloß privatem Uebereinkommen der Pfarrer beruhte.)

II. Jene Delegation ist auf den Fall einzuschränken, wo die Angelegenheit durch das erbetene Aufgebot schon in Angriff genommen worden oder sie ist auf die alleinigen Pfarrer des von den Brautleuten verlassenen Domiciles zu beschränken, wie dies in dem von Cardinal Melchers gebilligten Uebereinkommen klar ausgesprochen ist.

III. Die Delegation ist der Zeitdauer nach so zu bestimmen, daß sie erlöscht, wenn vom Tage der letzten Eheverkündigung an (exklusive genommen) nach dem *Rituale Romanum* zwei Monate oder sechzig vollendete Tage verfloßen sind, oder so viele complete Tage, als nach den Diöcesan-Vorschriften gefordert sind, damit das Eheaufgebot erneuert werde, wenn innerhalb jener Zeit die Ehe nicht geschlossen wurde.

IV. Dem hochwürdigsten Erzbischofe kann der Auftrag gegeben werden, daß er nur für die größeren Städte seiner Erzdiocese von dieser Vollmacht Gebrauch mache. Weshalb mir, so schließt P. Wernz, auf das zweifache *dubium*, folgende Antwort in Kürze passend erscheint.

I. *Dubium*. An *mutua ac generalis delegatio*, de qua in *precibus Archiepiscopi Coloniensis*, sufficiat ad *valorem et liceitatem matrimonii*.

R. *Quoad valorem, affirmative; quoad liceitatem affirmative iuxta modum.*

II. *Dubium*. An *supplicandum sit SSmo pro convalidatione et approbatione eiusdem praxis quoad futurum.*

R. *Quoad convalidationem, provisum in primo; quoad approbationem, affirmative iuxta modum.*

Die Congregatio Concil. gab nach reislicher Ueberlegung folgende Entscheidung am 18. März 1893.

Dubia

I. An *mutua et generalis delegatio*, de qua in *precibus*, ad *validitatem matrimonii valeat in casu?*

et *quatenus negative.*

II. An *supplicandum sit SSmo pro convalidatione eiusdem praxis quoad futurum in casu?*

ad 1^{um} *Reformato dubio*: „an constet de nullitate matrimoniorum, quae contrahuntur iuxta praxim, de qua in casu, ab Em. Archiepiscopo Coloniensi propositam.“

R. *Negative et ad mentem.*

ad 2^{um} *Provisum in primo.*

Die Congregatio Concilii reformierte das erste *dubium* wohl in der Absicht, damit es weniger allgemein klinge, und weil dadurch zunächst eine Entscheidung über die bisherige Kölner Praxis erfließen ist. Was den Ausdruck „et ad mentem“ angeht, so kennen wir freilich nicht die Beschränkungen, welche die Congregation ihrer

Entscheidung beigelegt hat, wir glauben uns aber nicht zu täuschen in der Annahme, daß dieselben den Vorschlägen des gelehrten Consultors P. Wernz entsprechen, welche er in den vier Punkten seines „modus“ niedergelegt hat; und weil sein „modus“ fast vollständig mit der bisherigen Kölner Praxis übereinstimmt, so kann das „et ad mentem“ wohl mit den Worten wiedergegeben werden: „im Sinne des Bittstellers“ (des Erzbischofes von Köln nämlich.)

In der Kölner und Posener Angelegenheit erfolgte also eine verschiedene Entscheidung; und die Bedeutung dieser letzten Entscheidung? Der gelehrte Professor des canonischen Rechtes an der katholischen Universität zu Paris, Gasparri, schrieb in seinem vielgelobten tractatus canonicus de matrimonio n. 950. „Pariter quia Concil. Trid. ius parochi vel Ordinarii alium sacerdotem sibi substituenti nullis limitibus coarctavit, nobis semper opinio fuerat, valere disciplinam pluribus dioecesibus receptam, qua pro personis alicuius generis vel Ordinarius in statutis dioecesanis dat licentiam omnibus parochis, vel parochi hanc licentiam sibi mutuo concedunt. Sed post ea, quae ultimis temporibus acta sunt penes S. C. C. iudicium nostrum suspendimus.“ Und nachdem Gasparri über die Posener Angelegenheit berichtet, fügt er bei „At hoc rescriptum quaestionem definitive non diremit, utpote datum non ab ipsa S. C., sed ab eiusdem secretaria.“ Dann gibt er die Antwort der S. C. C. vom 6. September 1890 in der Kölner Angelegenheit und bemerkt dazu: „Igitur haec responsio (wie sie nun am 18. März 1893 erflossen und oben angeführt ist) expectanda est et ab omnibus debita reverentia recipienda. Interim illud indubium videtur, has mutuas ac generales delegaciones, inconsulto Ordinario factas, ut in civitate Posnaniensi, minime esse probandas.“ Darnach wäre also jedenfalls einzuschränken, was der gelehrte Kirchenrechts-Professor in Graz, Rudolf von Scherer, in seinem Handbuch des Kirchenrechtes, II. Bd., 1. Abth., § 112, Nota 187 und an anderen Stellen sagt: „Die Pfarrer einer Stadt können sich ein für allemal zur Trauung ihrer Parochianen substituieren.“

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Unter-Wienerwald.

(VIII.—XII. Land-Decanat.¹⁾)

VIII. Decanat: Neunkirchen.

Gloggnitz. Die Pfarrkirche befindet sich mitten im Hofe des Schlosses, welches früher eine Benedictiner-Propstei und ein Filial-

¹⁾ Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77.